



---

# Patientenverfügung im Rettungsdienst



Recht im Rettungsdienst

RETTmobil 2019 • 16.05.2019

Thomas Hochstein



## Patientenverfügung im Rettungsdienst



Wo liegt das **Problem**?



Wie ist die **Rechtslage**?



Was lässt sich daraus  
für die **Praxis**  
mitnehmen?



⇒ Wie gehen wir mit einer Patientenverfügung im Rettungsdienst um?

- ▶ Muss sie beachtet werden?
  - Immer oder nur unter bestimmten Umständen?
- ▶ Muss sie geprüft werden?
  - Wie gründlich?
  - Was tut man bis dahin?
- ▶ Wer entscheidet, ...
  - ... ob die Patientenverfügung auf diese konkrete Situation passt?
  - ... welche Handlungen die Patientenverfügung zulässt und welche nicht?

⇒ Welchem Zweck dient eine Patientenverfügung?

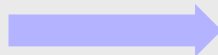
# Patientenverfügung – wozu?



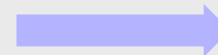
⇒ Selbstbestimmungsrecht des Patienten



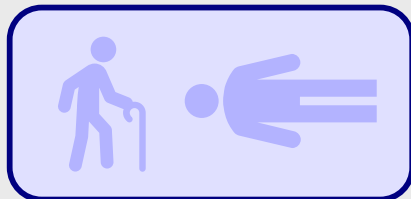
Aufklärung



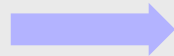
Einwilligung



Behandlung



fehlende  
Einwilligungsfähigkeit



mutmaßlicher  
Patientenwille

- ▶ Patientenverfügung
- ▶ Vorsorgevollmacht
- ▶ Betreuungsverfügung



Wie ist die **Rechtslage**?



## § 1901a Abs. 1 BGB

*Hat ein **einwilligungsfähiger Volljähriger** für den Fall seiner **Einwilligungsunfähigkeit schriftlich** festgelegt, ob er in **bestimmte**, zum Zeitpunkt der Festlegung noch **nicht unmittelbar bevorstehende** Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (**Patientenverfügung**), prüft der **Betreuer**, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.*

*Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.*

*Eine Patientenverfügung kann **jederzeit formlos widerrufen** werden.*

# Patientenverfügung im Recht



## § 1901b Abs. 1 BGB

*Der **behandelnde Arzt** prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist.*

*Er und der Betreuer **erörtern** diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.*

## § 1901a Abs. 2 BGB

*Liegt **keine Patientenverfügung** vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer [...] den **mutmaßlichen Willen** des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme [...] einwilligt oder sie untersagt.*

# Zusammenwirken Arzt $\Leftrightarrow$ Betreuer



- ⇒ Die **Patientenverfügung** ist im Zusammenhang mit dem **Betreuungsrecht** geregelt.
- ⇒ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass **Betreuer und Arzt** miteinander besprechen, wie dem Patientenwillen am besten Geltung verschafft werden kann.
- ⇒ In einer **Notfallsituation** wird es aber regelmäßig weder einen (handlungsfähigen) Betreuer oder Bevollmächtigten noch Zeit für lange Diskussionen geben.





## § 630d Abs. 1 BGB

*Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die **Einwilligung** des Patienten einzuholen.*

*Ist der Patient **einwilligungsunfähig**, ist die Einwilligung eines hierzu **Berechtigten** einzuholen, soweit nicht eine **Patientenverfügung** nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt.*

⇒ Eine wirksame **Patientenverfügung** kann die Einwilligung in die Heilbehandlung, aber auch deren Ablehnung ersetzen.

# Wirksame Patientenverfügung



§ 1901a Abs. 1 BGB

*Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.*

⇒ Aus dem Gesetzestext lassen sich die Anforderungen an eine wirksame Patientenverfügung ableiten.

# Wirksame Patientenverfügung



⇒ Der Patient muss ...

- ▶ ... **volljährig** sein
- ▶ ... **einwilligungsfähig** sein

⇒ Die Verfügung muss ...

- ▶ ... **schriftlich** sein
- ▶ ... noch **nicht unmittelbar bevorstehende** Maßnahmen betreffen
- ▶ ... **bestimmte** Maßnahmen betreffen
- ▶ ... auf die **aktuelle Lebens- und Behandlungssituation** zutreffen

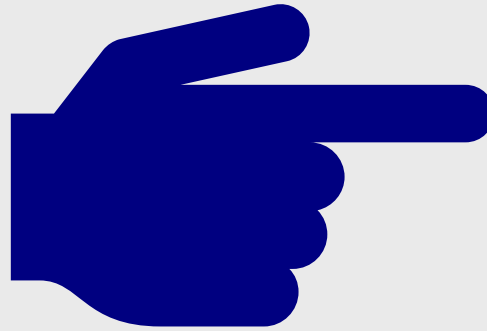


⇒ Ist die Patientenverfügung **unwirksam** (oder trifft auf die Notfallsituation nicht zu), ist wie beim Fehlen einer Patientenverfügung der **mutmaßliche Wille** des Patienten entscheidend.

⇒ Ist der **mutmaßliche Wille** des Patienten nicht rechtzeitig klar feststellbar, gilt:

**Im Zweifel für das Leben.**

**In dubio pro vita.**



Was lässt sich daraus  
für die **Praxis**  
mitnehmen?

# Zusammenfassung



⇒ Grundsätzlich ist die Patientenverfügung auch im Notfall verbindlich.



⇒ Das setzt voraus, dass sie auf den Notfall passt, bestimmte Maßnahmen betrifft und schnell genug prüfbar ist.



⇒ Immer muss das mutmaßliche Interesse des Patienten handlungsleitend sein.



⇒ Im Zweifel für das Leben.

# Danke!



## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

<https://thomas-hochstein.de/>

